

Rory NAISMITH, *Gilds, states and societies in the early Middle Ages*, *Early Medieval Europe* 28 (2020) S. 627–662, 6 Abb., resümiert den Forschungsstand bezüglich der Gilden im Karolingerreich und im angelsächsischen England. Bringt dieser Beitrag auch wenig Neues, so sind die umfassenden Literaturhinweise trotzdem hilfreich.

E. K.

Damián FERNÁNDEZ, *Trial witnesses, social hierarchies, and state building in the Visigothic kingdom of Toledo*, *Early Medieval Europe* 28 (2020) S. 509–531, untersucht die westgotische Gesetzgebung zu Zeugen und ihren Aussagen, und besonders die disqualifizierende Rechtsstellung von *infamia*: „The legal economy underlying the right to bear witness may have been a tool of control but also a mechanism of inclusion. It gave those with claims to standing at different social levels the possibility of receiving a legal sanction for those claims“ (S. 530).

E. K.

Gerda HEYDEMANN, *The People of God and the Law: Biblical Models in Carolingian Legislation*, *Speculum* 95 (2020) S. 89–131, verfolgt das Konzept vom auserwählten Gottesvolk in Rechtstexten von Pippin über Karl den Großen bis zu Ludwig dem Frommen. Während etwa im Prolog der *Lex Salica* noch triumphalistische Töne über die *gens Francorum inclita* zu vernehmen sind, nimmt die Vorstellung später universalistische Züge an und dient mehr der Einschärfung einer biblisch geprägten Moral als der Selbstvergewisserung einer Nation.

V. L.

David S. BACHRACH, *Royal Justice, Freedom, and Comital Courts in Ottonian Germany*, *ZRG Germ.* 137 (2020) S. 1–51, wendet sich gegen einige fortbestehende Annahmen der neueren Verfassungsgeschichte, indem er darauf besteht, dass das Grafengericht nach der Karolingerzeit nicht verschwand, sondern bis ins frühe 11. Jh. weiterexistierte. Ein weiterer Baustein im Versuch des Vf., erneut auf die *liberi* des frühma. deutschen Reichs aufmerksam zu machen und die Bedeutung und Langlebigkeit der karolingischen Institutionen zu betonen (vgl. auch DA 76, 863; 77, 357): „Far from being a hollowed out institution under the Ottonians ..., the comital office, as developed by the Carolingians, remained a primary point of contact between the king and his free subjects with regard to judicial matters during the course of the tenth and early eleventh century“ (S. 50).

E. K.

Ruth Mazo KARRAS, *The Regulation of „Sodomy“ in the Latin East and West*, *Speculum* 95 (2020) S. 969–986, findet den ersten lateinischen Beleg für die Verfolgung von Homosexualität durch weltliche Gesetze und ihre Ächtung mit der Todesstrafe in dem sogenannten Konzil von Nablus 1120, dort wohl übernommen aus dem byzantinischen Recht. Die ersten westlichen Gesetze leiten sich direkt von diesem Konzil her. So hat in diesem Fall die Begegnung der verschiedenen Kulturen, Lateiner, Byzantiner und die von den Christen als sexuell besonders freizügig empfundenen Muslime, nicht zu Weltoffenheit und Toleranz geführt, sondern zu engstirniger Rigorosität.

V. L.